



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

37

09.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

- 77 Schulverband Kronach III
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Schulverband Kronach III

77

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung hat am 29.09.2025 für den Schulverband Kronach III folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 2, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Kronach III folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge				
der Gesamtbetrag der Aufwendungen				
und der Saldo (Jahresergebnis)				
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	0	0	1.754.000	1.754.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	0	1.286.500	1.286.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	0	467.500	467.500
und einem Saldo von				
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	848.328	0	1.250.000	2.098.328
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.400.000	0	3.350.500	5.750.500
und einem Saldo von			-2.100.500	-3.652.172
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.395.000	0	1.500.000	2.895.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	0	440.000	440.000
und einem Saldo von			1.060.000	2.455.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von			-573.000	-729.672

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.500.000 Euro um 1.395.000 Euro erhöht und damit auf 2.895.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Kronach, 08.10.2025
Schulverband Kronach III

Angela Hofmann
Verbandsvorsitzende

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der 1. Nachtragshaushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen, bestätigt durch Schreiben vom 08. Oktober 2025, Kenntnis genommen und die geplanten Kreditaufnahmen gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genehmigt.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 08.10.2025
Schulverband Kronach III

Angela Hofmann
Verbandsvorsitzende

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat